

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1.1

Unter der Bezeichnung *Badminton-Club Gipf-Oberfrick (BCGO)* besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gipf-Oberfrick.

Art. 1.2

Der Zweck des Vereines ist die Förderung der sportlichen Betätigung in einem lockeren Rahmen sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.

2. Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss, Versicherung

Art. 2.1

Der Eintritt in den BCGO erfolgt durch Anmeldung beim Vereinsvorstand sowie Begleichung des Jahresbeitrages.

Art. 2.2

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem schriftlichen Austrittsbegehren an den Vorstand, durch Tod oder Ausschluss (gem. Art. 2.3). Der laufende Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Im weiteren erlischt die Mitgliedschaft bei Nichteinzahlen des Jahresbeitrages trotz zweimaligem Mahnen.

Art. 2.3

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes und durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der nächsten GV.

In allen Fällen besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 2.4

Die Mitglieder sind selbst verantwortlich für die Versicherung. Der Verein übernimmt keine Haftung.

Seite 2 von 4

3. Organe des Vereins

Art. 3.1

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4. Generalversammlung

Art. 4.1

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Clubjahres statt.

Die schriftliche Einladung durch den Vorstand erfolgt spätestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von einzelnen Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 4.2

Geschäfte der GV sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Rechnung
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 4.3

Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Für Statutenänderungen und Ergänzungen ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art . 4.4

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- wenn sie vom Vorstand verlangt wird oder
- wenn dies 1/5 aller stimmberechtigter Mitglieder schriftlich verlangen

5. Vorstand

Art. 5.1

Zur Vertretung seiner Angelegenheiten und Erledigung der laufenden Geschäfte wählt der Verein an der Generalversammlung einen Vorstand bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 5.2

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen. Er führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 5.3

Der Vize-Präsident übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten.

Art. 5.4

Der Kassier führt die Rechnung, ist für den Eingang der Mitgliederbeiträge besorgt und muss jederzeit Rechenschaft über die finanzielle Lage des Clubs geben können.

Art. 5.5

Der Aktuar ist für die Korrespondenz und die Protokollführung zuständig.

6. Finanzen, Haftung

Art. 6.1

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über

- die Beiträge der Mitglieder
- allfällige Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden

Art. 6.2

Das Rechnungsjahr dauert vom 01.01. - 31.12.

Die Rechnung wird von den Rechnungsrevisoren geprüft und durch die Generalversammlung genehmigt.

Art. 6.3

Die finanzielle Haftung beschränkt sich auf das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Auflösung, Schlussbestimmungen

Art. 7.1

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Generalversammlung beschliessen, an der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedern befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Ein allfälliges Vermögen wird bei der Auflösung des Vereins einer wohltätigen Organisation zugewiesen.

Die entsprechende Organisation wird von der Auflösungsversammlung bestimmt.

Art. 7.2

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. März 2007 genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Gipf-Oberfrick, 27. März 2007

Für den Vorstand

Präsidentin

Aktuarin

.....

.....

Andrea Schaffner

Claudia Bischoff